

RSS-0016-26
= RSS-E 23/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 17.2.2026 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert). Der Antragsteller habe diesen Vertrag, der zu diesem Zeitpunkt „genau drei Jahre alt“ gewesen sei, am 1.4.2025 per 30.6.2025 gekündigt. Der Antragsteller habe in weiterer Folge eine Bestätigung der Vermieterin über die Auflösung des Mietvertrages sowie die behördliche Abmeldung der Antragsgegnerin übermittelt. Die Antragsgegnerin habe jedoch die Versicherungsprämie weiter verrechnet sowie zur Einbringung der Forderung ein Inkassounternehmen beauftragt. Der Antragsteller habe daraufhin die offenen Prämien bezahlt, fordere diese aber nun zurück.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 17.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 15. April 2026